

Hausordnung

des Marie-Curie-Gymnasiums Wittenberge

Geltungsbereiche:

Haus I Ernst-Thälmann-Straße 2
und Schulclub

Haus II Wiglowstraße 12

Allgemeine Grundsätze

Diese Hausordnung soll Voraussetzung für ein gutes Schulklima sein, so dass erfolgreiches Lernen und Arbeiten am Marie-Curie-Gymnasium möglich ist. Dafür gilt es, bestimmte Werte, Normen und Regeln aufzustellen, die für alle am Schulleben beteiligten Personen verbindlich sind. Rücksichtnahme, Verständnis, Toleranz, gegenseitige Hilfe und Achtung sind Grundvoraussetzungen für ein Zusammenleben in unserer Schule.

Jeder an unserer Schule hat Anspruch darauf,

- dass seine Würde nicht verletzt wird,
- dass er körperlich nicht verletzt wird,
- dass er seine persönlichen Aufgaben (Lernen, Unterrichten, Verwaltung, Putzen usw.) ungestört erfüllen kann,
- dass er sich in hygienischer Umgebung aufhalten kann,
- dass sein eigenes und das öffentliche Eigentum geschont wird.

1. Der Unterricht

Alle am Unterricht Beteiligten haben einen pünktlichen Unterrichtsbeginn und –schluss zu gewährleisten.

Ist eine Klasse 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer, so verständigt ein Schüler, in der Regel der Klassensprecher, den Schulleiter, den Stellvertreter bzw. einen Lehrer.

Wer wiederholt und ohne akzeptable Begründung zu spät kommt bzw. den Unterricht versäumt, dem werden Fehlstunden angerechnet. Die Eltern werden über dieses Fehlverhalten informiert.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch darf nur in wichtigen Fällen auf schriftlichen Antrag der Eltern bzw. volljährige SchülerInnen erfolgen. Über:

- Einzelstunden entscheidet der Fachlehrer bzw. Tutor,
- Beurlaubungen von bis zu drei Tagen entscheidet der Klassenlehrer bzw. Tutor,
- über den Zeitraum hinaus entscheidet der Schulleiter und
- über Beurlaubungen, wie z.B. Auslandsaufenthalt, entscheidet das Staatliche Schulamt Perleberg (s. VV SchulB 45.10).
- Im Krankheitsfall sind SchülerInnen bis zu 18 Jahren durch die Eltern noch am selben Tag zu entschuldigen; Volljährige tun dieses selbst.
- Den Entschuldigungszettel erhält der Tutor bzw. Klassenleiter innerhalb von 3 Tagen nach Wiedererscheinen in der Schule. Im Zweifelsfall kann durch den Klassenleiter bzw. Tutor eine ärztliche Bescheinigung angefordert werden.

z. Hausordnung, Blatt 2

Jeder Schüler und Lehrer ist verpflichtet, sich am Morgen und vor Verlassen des Schulgebäudes über den Vertretungsplan zu informieren.

Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen eine Klausur nicht mitschreiben kann, so muss sie bzw. er seine Erkrankung oder den Arztbesuch durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen. Für besondere Situationen, wie z.B. Klausuren, werden mit den zuständigen Fachlehrern Ausnahmeregelungen getroffen.

Essen und Trinken (auch Kaugummi kauen) sind im Unterricht nicht erlaubt.

Die Benutzung von Handys im Unterricht ist generell nicht erlaubt.

2. Pausenordnung

Der zeitliche Ablauf eines Schultages wird, wie in der Anlage dokumentiert, geregelt. Die unterschiedlichen Mittagspausen für die Schulhäuser I und II resultieren aus den begrenzten räumlichen Kapazitäten für die Esseneinnahme.

Es werden drei große Pausen (09.05 Uhr bis 09.25 Uhr, 10.55 Uhr bis 11.25 Uhr, 12.55 Uhr bis 13.25 Uhr) durchgeführt. Im Haus II müssen alle Schüler in der zweiten großen Pause das Schulgebäude verlassen.

Bei schlechtem Wetter bleiben die SchülerInnen in ihren Klassen- bzw. Fachräumen. Muss das Haus bzw. der Raum gewechselt werden, sind diese Pausen dazu zu nutzen, um pünktlich zur folgenden Stunde zu erscheinen. Beim Wechsel der Schulhäuser bzw. zum Stadion nutzen die SchülerInnen den kürzesten Weg. Sie achten auf die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung.

Das Betreten der Fachräume, der Turnhalle und der Computerkabinette ist nur mit Erlaubnis der Lehrkräfte gestattet.

Das Schulgrundstück darf von Schülern der Sek. I aus versicherungsrechtlichen Gründen nur bei notwendigem Schulhauswechsel/Turnhalle oder in Freistunden (Erlaubnis der Eltern liegt vor) verlassen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Aufsicht bzw. der Klassenlehrer.

Alle SchülerInnen bewegen sich im Schulgebäude und auf den Schulhöfen so, dass sie sich und ihre Mitschüler nicht gefährden. Schneeballwerfen ist auf dem Schulgelände verboten.

Rauchverbot besteht auf dem gesamten Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle Lehrkräfte, Angestellten und Besucher.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist das Verlassen des Schulgeländes in den kleinen Pausen nicht gestattet.

Den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Ordnung in der Schule

Jeder Schülerin und jeder Schüler ist mitverantwortlich dafür, dass die notwendige Sauberkeit und Ordnung im gesamten Schulbereich – außen und innen – gewahrt bleibt.

Für die Abfälle nutzen die SchülerInnen die entsprechend dafür vorgesehenen Behälter (gelb, blau, schwarz). Die Ordnungsschüler bzw. beauftragte Kursschüler der Sek II haben folgende Pflichten:

z. Hausordnung, Blatt 3

Zur Nutzung des Schulclubs

Der Schulclub befindet sich im Gebäude des ehemaligen Internats. Jeder Schüler des Gymnasiums ist berechtigt, seine Freistunden, die Mittagspause und die Freizeit nach dem Unterricht im Schulclub zu verbringen. Pausen- und Mittagsversorgung werden im Schulclub gewährleistet. Jeder, der Räumlichkeiten im Schulclub nutzt, verlässt alles in ordentlichem und sauberem Zustand. Wenn Schüler die Bibliothek nutzen möchten, melden sie sich im Sekretariat an. Musizierende Schüler, die den Bandprobenraum im Keller des Schulclubs nutzen, sorgen selbständig für Ordnung und Sauberkeit in diesem Bereich. Der Schlüssel für den Probenraum ist im Sekretariat abzuholen und auch dort wieder abzugeben.

Der Schulclub ist an Schultagen von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Im Übrigen hat die allgemeine Hausordnung auch für die Räume des Schulclubs Gültigkeit.

4. Sonstige Bestimmungen

Gäste haben sich grundsätzlich im Sekretariat anzumelden.

Für außerunterrichtliche Veranstaltungen gilt die Hausordnung sinngemäß in vollem Umfang.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind rechtzeitig bei der Schulleitung anzumelden.

Das Verhalten bei Katastrophen und möglichen Alarmfällen wird nach dem Alarmplan der Schule geregelt.

Der im Haus I installierte Fahrstuhl darf in Ausnahmefällen (z.B. gesundheitliche Gründe) mit Erlaubnis auch von anderen Schülern benutzt werden.

5. Nutzungsordnung für die Computereinrichtungen

5.1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung. Eine Anerkennung dieser Nutzungsordnung hat durch Unterschrift auf dem anliegenden Formblatt zu erfolgen.

Die Nutzungsordnung wird in den betroffenen Räumen durch Aushang sichtbar gemacht.

5.2. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind Lehrer und Schüler der Schule. Der Zugang zu den Computerkabinetten außerhalb des Unterrichts wird durch den Informatikbereich in Zusammenarbeit mit der Schulleitung geregelt. Die Mitglieder schulischer Gremien sind grundsätzlich zur Nutzung im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt.

Weisungsberechtigt sind die unterrichts- bzw. Aufsicht führenden Lehrkräfte.

5.3. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Die bereitgestellten Informationen können bedingt durch die Art und Weise der Verbreitung keiner hausinternen Selektion unterworfen werden. Sie entstammen weltweit verteilten Quellen und werden durch technisch, nicht inhaltlich bedingte Vorgänge verbreitet.

- Sollte sich jemand durch Informationen verletzt, entwürdigt oder in anderer Art und Weise angegriffen fühlen, muss er diesen Sachverhalt mit den Urhebern der Information klären.

z. Hausordnung, Blatt 5

- Die Schule ist in keiner Weise für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang bereitgestellten Informationen verantwortlich.

Kein Benutzer hat das Recht, Vertragsverhältnisse im Namen der Schule einzugehen (bspw. Bestellung von Artikeln über das Internet) oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.

Es ist verboten, sich Zugang zu Informationen aus dem Internet zu verschaffen, die rechtlichen Grundsätzen in der Bundesrepublik widersprechen. Das gilt insbesondere für Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pornographischem oder nationalsozialistischem Inhalt. Verstöße hiergegen haben den Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge.

Den Nutzern ist bekannt, dass die Schule durch den Netzwerkadministrator ihre Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen durch regelmäßige Stichprobenkontrollen des Datenverkehrs nachkommt. Dazu ist die Schule berechtigt, den Datenverkehr in Protokolldateien zu speichern, aus denen Datum und Art der Nutzung festzustellen ist.

Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

5.4. Bereitstellung von Informationen für das Internet

Verantwortlich für das Internetangebot und die Bereitstellung von Informationen ist immer die Schule.

Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann in keiner Weise gewährleistet werden. Die Bereitstellung von Informationen im Internet kommt damit einer Veröffentlichung gleich.

5.5. Nutzung von E-Mail

Werden Informationen per E-Mail versandt, geschieht das unter dem Absendernamen der Schule. Jede versandte Information kann deshalb durch die Allgemeinheit der Internetnutzer und -betreiber mit der Schule in Zusammenhang gebracht werden. Deshalb gelten folgende Grundsätze:

- a) Es ist untersagt, den Internetzugang der Schule zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Einrichtung in irgendeiner Weise Schaden zuzufügen.
- b) Es ist verboten, Informationen zu verschicken, die rechtlichen Grundsätzen widersprechen. Dies gilt insbesondere für rassistische, ehrverletzende, beleidigende oder aus anderen Gründen gegen geltendes Recht verstoßende Nachrichten.
- c) Es gilt Grundsätze einzuhalten, wie sie beispielhaft in der Netiquette (von "Net-Etikette"), dem Knigge im Bereich der Datenkommunikation, enthalten sind. Der Text der Netiquette des Offenen Deutschen Schulnetzes (ODS) ist im Internet verfügbar: <http://home.pages.de/~schule-admin/>
- d) Unnötiger Traffic_durch Laden und Versenden von besonders großen Dateien (z.B. Grafiken, Videos oder Audiodateien) aus dem Internet ist zu vermeiden, da das die Performance für die anderen Netzteilnehmer negativ beeinflusst.

5.6. Verhalten im Computerraum

Innerhalb der Räume ist den Anweisungen der Aufsicht führenden Personen Folge zu leisten. Allgemein gilt:

- a) Das Einnehmen von Speisen und Getränken im Computerraum ist nicht gestattet.
- b) Die Bedienung der Hard- und Software hat wie im Unterricht erlernt zu erfolgen.

z. Hausordnung, Blatt 6

- c) Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt,

Daten, die während der Nutzung einer Arbeitsstation entstehen, können im zugewiesenen Arbeitsbereich im Netz abgelegt werden,

Das Starten von eigener Software und das Benutzen der Drucker bedürfen der Genehmigung durch die Aufsicht führende Person. Grundsätzlich ist die Installation der System- und Anwendungssoftware und jede Veränderung nur in Abstimmung mit dem Systemverwalter zulässig. Ist nicht auszuschließen, dass die zu installierenden Programme mit Computerviren behaftet sind, so ist vor der Installation der Software eine Überprüfung auf Virenbefall vorzunehmen. Beim Auftreten von Funktionsstörungen ist sofort die Aufsicht führende Person zu verständigen.

5.7. Zuwiderhandlungen

Nutzer, die unbefugt lizenzpflichtige Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren, machen sich strafbar und können rechtlich verfolgt werden. Bei Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Nutzerordnung durch Schülerinnen und Schüler werden die automatisch erstellten Datenprotokolle in Anwesenheit eines Mitglieds der Schulleitung und des Systemverwalters ausgewertet. Bei einem Verdacht gegen Lehrkräfte tritt ein Mitglied des Personalrats hinzu.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung oder ein Missbrauch des Internet-Zugangs können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstationen sowie Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

Gegen eine Schülerin oder einen Schüler, die/der erheblich den Unterricht oder den Schulbetrieb stört, ihre/ seine MitschülerInnen an der Mitarbeit und am Lernen hindert, sie gefährdet oder in anderer Weise die Ordnung oder die Arbeit in der Schule beeinträchtigt, können die Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nach den Vorschlägen vom 26.02.1993 getroffen werden.

6. Handynutzung im Haus II

Jeder Schüler ist berechtigt und auch dazu ermuntert, zu jeder Zeit ein Handy bzw. Smartphone für Notfälle in der Schultasche mit sich zu führen.

Betritt er das Schulgelände des Hauses II, ist das Gerät abzuschalten. Die Benutzung des Handys auf dem Schulgelände ist, abgesehen von Notfällen, untersagt. Sollte ein Schüler einen hinreichenden anderen Grund haben, sein Handy einmal benutzen zu wollen, ist dafür das Einverständnis einer Lehrkraft einzuholen.

Wird ein Handy ohne diese Voraussetzungen sichtbar innerhalb des Schulgeländes in der Hand gehalten, gilt dies bereits als unerlaubte Nutzung.

In diesem Falle entscheidet die beobachtende Lehrkraft in Zusammenarbeit mit dem Klassenleiter oder der Klassenleiterin über das weitere Verfahren, wobei ggf. das Handy auch eingezogen werden kann. Die Eltern müssen in einem solchen Fall sofort durch den Klassenleiter über diese Erziehungsmaßnahme informiert werden.

Das Haus I ist von dieser Regelung nicht betroffen.

7. In-Kraft-Treten

Die Hausordnung tritt mit Datum vom 03. August 2012 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis auf Widerruf.

OStD Andreas Giske
-Schulleiter -

z. Hausordnung Blatt 8

Anlage: Zeitlicher Ablauf der Schultage

	Haus I	Haus II
1. Block	07.30 – 09.00 Uhr	07.30 – 09.00 Uhr
1. Pause (20 min.)	09.00 – 09.20 Uhr	09.00 – 09.20 Uhr
2. Block	09.20 – 10.50 Uhr	09.20 – 10.50 Uhr
2. Pause (30 min.)	10.50 – 11.20 Uhr	10.50 – 11.20 Uhr Essenpause für die Schüler des Hauses II
3. Block	11.20 – 12.50 Uhr	11.20 – 12.50 Uhr
3. Pause	12.50 – 13.20 Uhr Essenpause für die Schüler des Hauses I	12.50 – 13.20 Uhr
4. Block	13.20 – 14.50 Uhr	13.20 – 14.50 Uhr

Anlage

Erklärung / Nutzungsvereinbarung

Das Brandenburgische Schulgesetz nennt im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Erziehung und Bildung gemäß § 4 in Absatz 5 Nummer 2 als besondere Fähigkeit die sachgerechte, kritische und kreative Nutzung von Medien. Mit Blick auf die Medienkompetenz als Schlüsselqualifikation für die Wissensgesellschaft bemüht sich die Schule um eine vielfältige Nutzungsmöglichkeit des Internet. Um einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Internet zu gewährleisten, wird folgende Vereinbarung geschlossen. Der Zugang zu Computer und Internet kann erfolgen, wenn die Nutzungsordnung zur Kenntnis genommen wurde und diese Nutzungsvereinbarung unterschrieben wird.

Name: Vorname: Klasse:

Hiermit beantrage ich, Internet-Dienste im Marie-Curie-Gymnasium Wittenberge nutzen zu dürfen.

1. Die Nutzungsbedingungen (Nutzungsordnung vom...) sind mir bekannt. Ich verpflichte mich, diese einzuhalten.
2. Im WWW darf nur zu Themen recherchiert werden, die vorher mit einer Lehrperson abgesprochen worden sind.
3. Der Zugriff auf "unerwünschte Seiten" des WWW, die gegen Gesetz und gute Sitten verstoßen, ist verboten.
4. Ohne Genehmigung einer Lehrperson darf nichts veröffentlicht werden, deshalb sind Mails an Mailing-Listen, Eintragungen in Gästebücher oder schwarze Bretter, Postings in Nachrichtenforen und nicht genehmigte Veröffentlichung von WWW-Seiten grundsätzlich untersagt.
5. Ich verpflichte mich, den Computer und die Peripheriegeräte pfleglich und umsichtig zu bedienen. Ferner werde ich keine Änderung der Betriebssoftware vornehmen und insbesondere keine Dateien löschen. Für Schäden an Hard- und Software, die ich verursacht habe, hafte ich.
6. Es dürfen keine E-Mails mit beleidigendem oder anstößigem Inhalt verschickt werden.
7. E-Mails, die nicht für mich bestimmt sind, dürfen nicht gelöscht werden.
8. Ich bin einverstanden, dass Lehrpersonen E-Mails stichprobenweise lesen und bei Beanstandungen die Weiterleitung verhindern.

Wittenberge, den

Erklärung der Eltern

Wir erklären unser Einverständnis, dass unser Sohn/unsere Tochter Internetdienste am Marie-Curie-Gymnasium Wittenberge selbständig nutzen darf. Wir akzeptieren die oben genannten Punkte des Nutzungsvertrages. Schäden, die mein Kind an Hard- oder Software verursacht hat, werden wir in vollem Umfang ersetzen.

Wittenberge, den

Unterschrift Eltern

Anlage: Waffenerlass

1. Definition der Waffe

Zu den auf dem Schulgelände gemäß der Hausordnung verbotenen Waffen zählen die in den §§1 des Waffengesetzes (WaffG) aufgeführten Schusswaffen. Weiterhin zählen dazu

- Soft-Air-Waffen
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen,

auch wenn diese gem. §§ 72, 33 WaffG erlaubnisfrei erworben werden können.

Ebenso zählen verbotene Gegenstände im Sinne des § 37 WaffG, nämlich

- Stahlruten, Totschläger und Schlagringe
- Spring-, Fall- und Butterflymesser

zu den Waffen im Sinne der Hausordnung. Gleichfalls unter die Waffen im Sinne der Hausordnung werden gezählt

- Gas- und Reizstoffsprühgeräte
- Größere Taschenmesser
- Schlaggeräte (z.B. Baseballschläger, Dachlatten u.a.)
- Genaue Nachbildungen von Schusswaffen (Replika)
- Laser-Pointer.

2. Definition von Munition

Neben den in § 29 WaffG genannten Arten gelten auch Feuerwerkskörper als Munition. Gleichmaßen gelten als Munition sämtliche entzündbaren und explosiven Stoffe sowie Chemikalien, die zur Herstellung solcher entzündbaren oder explosiven Stoffe verwendet werden können.

3. Führen von Waffen und Munition

Auf dem Schulgelände ist das Führen von Waffen gem. Nr. 1 und/oder Munition gem. Nr. 2 dieses Erlasses strengstens untersagt. Dies gilt auch, wenn der Eigentümer nach den Vorschriften des Waffen- oder Sprengstoffgesetzes zum Führen entsprechender Gegenstände berechtigt ist (Hausrecht).

4. Kontrollrechte

Bei begründetem Verdacht kann vorbeugend seitens der Schulleitung eine Kontrolle von Schultaschen oder anderen Behältnissen nach Waffen oder Munition durchgeführt werden.

5. Wegnahme und Verwahrung von Waffen und Munition

Unerlaubt mitgeführte Waffen und/oder Munition können durch die Lehrer/innen weggenommen werden, soweit sie nicht freiwillig herausgegeben werden.

Waffen und Munition, die gem. §§ 22, 33 WaffG erlaubnisfrei erworben und geführt werden können, werden dem Eigentümer – gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises – nach einer Aufbewahrungsfrist von vier Wochen wieder ausgehändigt. Im Wiederholungsfalle werden solche Waffen und Munition ersatzlos eingezogen und vernichtet.

Anlage: Sucht- und Rauschmittelerlass

Auszug aus dem Betäubungsmittelgesetz

§ 29 Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße wird bestraft, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu betreiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,

2. eine ausgenommene Zubereitung ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,
8. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt,
9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erreichen,
10. eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch, Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln öffentlich oder eigennützig mitteilt, eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder gewährt oder ihn zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,
11. öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften dazu auffordert.

§ 29a Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahre abgibt oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder
12. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder sie abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.

§ 30 Mit Freiheitsstrafen nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt oder mit ihnen Handel treibt und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer solchen Tat verbunden hat,
2. Betäubungsmittel abgibt, einem anderen verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht oder
3. Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt einführt.

§ 30a Mit Freiheitsstrafen nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt anbaut, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,
2. mit Betäubungsmitteln Handel treibt oder sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt oder sie verschafft und dabei eine Schusswaffe oder sonstige Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind.